

Fachbereich/Fachdienst IV/1 FD Finanzen IV 80 00 10	Datum 10.02.2014	Vorlagen-Nr. <b>XVII/0474</b> <b>B01 / S01</b>
---	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Betriebsausschuss Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen	25.02.2014					
Verwaltungsausschuss	04.03.2014					
Rat der Stadt Barsinghausen	02.04.2014					

### Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Barsinghausen für den Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen

Beschlussempfehlung:

Die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Barsinghausen für den Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen wird beschlossen.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESr
--	---

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Die für die Umstellung erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2014 des Eigenbetriebs veranschlagt.

HSK:

### Auswirkungen auf Haushaltssicherung

Gesamtkonsolidierungssumme		
wird nicht verändert	wird erhöht um	wird verringert um
X	€	€

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	X			

Sachdarstellung:

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen von Eigenbetriebe erfolgt in Niedersachsen seit jeher nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuch (HGB).

Dennoch wurde bei Bildung des Stadtentwässerungsbetriebes entschieden, dass dieser seine Haushaltswirtschaft nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Rechnungswesen (NKR) führen sollte, da seinerzeit Intention des Gesetzgebers war, die Haushaltswirtschaft der Kommunen und ihrer Betriebe auf Basis eines einheitlichen Rechnungsstils zu führen. Es war damals geplant, den Eigenbetrieben künftig die Anwendung des NKR vorzuschreiben.

In der Praxis hat sich allerdings erwiesen, dass die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts für die flexible und wirtschaftliche Betriebsführung zu starr sind. Auf den Gesetzgeber wuchs daher der Druck auch weiterhin die Anwendung des HGB zuzulassen.

Dem ist nunmehr mit der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung im Jahre 2011 Rechnung getragen worden. Diese sieht ein Wahlrecht der Eigenbetriebe beim Rechnungswesen zwischen HGB und NKR vor.

Die Anwendung des HGB ermöglicht eine effizientere Wirtschaftsführung, da notwendige Entscheidungsprozesse in kurzer Zeit erfolgen und getroffene Entscheidungen zügiger als bisher umgesetzt werden können.

Gleichzeitig wird eine größere Flexibilität der Wirtschaftsführung ermöglicht, die sich darin zeigt, dass sich der Betrieb auf nicht vorhersehbare, neue Situationen durch Abweichungen von den vorgesehenen Planzahlen schneller einstellen kann.

So ist beispielsweise beim NKR bei Änderungen mit größeren finanziellen Auswirkungen ein Nachtragshaushalt zu erlassen. Demgegenüber sind beim HGB die Deckungsmöglichkeiten einzelner

Ansätze im Vermögens- und Erfolgsplan weniger eingeschränkt. Es besteht z.B. nur eine Mindestgliederungspflicht für den Erfolgsplan (Gliederung wie die Gewinn- und Verlustrechnung). Hieraus folgt, dass Aufwendungen und Erträge zu größeren Gruppen zusammengefasst werden können und sich schon hieraus das Problem der Deckungsfähigkeit weniger stellt.

Lediglich bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen oder Mehraufwendungen ist der Betriebsausschuss und ggfs. der Rat einzuschalten. Grundsätzlich ist eine Änderung des Wirtschaftsplanes jedoch nur notwendig, wenn sich ansonsten negative Folgen für den Haushalt der Stadt oder den Vermögensplan des Betriebes ergeben würden.

Insgesamt stellen die Rechnungslegungsgrundsätze des HGB ausschließlich auf kaufmännische Gesichtspunkte ab. Es ist daher für die Führung wirtschaftlich orientierter Betriebe der Kommunen besser geeignet als das NKR, beim dem auch andere Aspekte eine tragende Rolle spielen.

Da landesweit die ganz überwiegende Anzahl der Abwasserbetriebe auf Basis des HGB bilanziert, würde mit der Umstellung des Rechnungsstils auch eine umfassendere Vergleichbarkeit mit anderen ausgegliederten Abwasserbeseitigungsbetrieben möglich werden.

Hinzu kommt, dass ein wichtiger Grund für die Übernahme der Betriebsführung des Stadtentwässerungsbetriebes durch die Stadtwerke Barsinghausen GmbH die Hebung von Synergieeffekten war. Wenn beide Betriebe die gleichen Rechnungslegungsvorschriften anwenden, kann auch die Arbeit in diesem Aufgabenfeld wesentlich wirtschaftlicher gestaltet werden, da bei den Stadtwerken kein NKR-Spezialwissen mehr vorgehalten werden muss.

Darüber hinaus müssen auch nicht mehr zwei getrennte EDV-Systeme betrieben werden.

Es besteht daher Einvernehmen zwischen den Stadtwerken, der Betriebsleitung und der Verwaltung, die Umstellung des Rechnungswesens mit Beginn des Haushaltsjahres 2015 vorzunehmen.

Hierzu ist zunächst der Grundsatzbeschluss des Rates durch Änderung der Betriebssatzung nötig.

§ 7 der Betriebssatzung legt die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Betriebes anzuwendenden Rechtsgrundlagen fest. Weiterhin ist nur eine redaktionelle Anpassung des § 4 notwendig. Textlich orientiert sich die anliegende Änderungssatzung an der von den kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten Mustersatzung.

Mittel für die erforderlichen Umstellungsarbeiten sind im Haushalt 2014 des Stadtentwässerungsbetriebes eingeplant. Der Betrieb hat zudem signalisiert, die Arbeiten auch in personeller Hinsicht termingerecht erledigen zu können.

Mit Blick auf die Ratsgremien werden sich durch die Anwendung des HGB kaum Veränderungen ergeben.

Anstatt eines Haushaltsplans stellt der Eigenbetrieb einen sog. Wirtschaftsplan auf. Dieser ist vor Beginn des Haushaltsjahres vom Rat zu beschließen und gesetzliche Anlage zum Haushaltsplan der Stadt.

Der Wirtschaftsplan besteht wie bei den städtischen Gesellschaften, aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht.

Der Erfolgsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres. Der Vermögensplan ist ein verbindlicher Investitions- und Finanzierungsplan. In ihm sind alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit Investitionen einzustellen. Außerdem müssen alle notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthalten sein.

Weiterhin ist der Eigenbetrieb verpflichtet, einen Finanzplan aufzustellen. Er ist zusammen mit dem Wirtschaftsplan für den Zeitraum von fünf Jahren vorzulegen. Die Grundlage dafür bietet das Investitionsprogramm.

Der Jahresabschluss besteht ebenfalls aus den gleichen Elementen wie der bei den städtischen

Gesellschaften, nämlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht. Für dessen Prüfung ist weiterhin gem. § 157 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz das städtische Rechnungsprüfungsamt zuständig, das sich eines Wirtschaftsprüfers oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen kann.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.

Dieser Beschlussvorlage ist beigefügt:

- 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Barsinghausen für den Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen